

Rückforderung gemeinschaftswidrig erhobener Umsatzsteuern bei bestandskräftigen Steuerbescheiden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, daß Kredit- bzw. Anteilsvermittlungsprovisionen umsatzsteuerfrei sind (dazu siehe meine homepage unter Informationen und dort aktuelle Informationen der Beitrag „Umsatzsteuer auf Anteilsvermittlungsprovision – Der BFH weicht vom EuGH ab, ohne ihm vorzulegen“). Nun gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen in der Zeit vor dieser EuGH-Entscheidung Umsatzsteuerbescheide zu Lasten von Kredit- und Anteilsvermittlern ergingen, in welchen entgegen besagter späterer EuGH-Rechtsprechung von einer Umsatzsteuerpflicht solcher Vermittlungsprovisionen ausgegangen wurde und die inzwischen bestandskräftig geworden sind. Bestehen hier gleichwohl noch Möglichkeiten, u.H.a. besagte EuGH-Rechtsprechung die von der Finanzverwaltung gemeinschaftswidrig erhobenen Umsatzsteuern trotz Bestandskraft besagter Umsatzsteuerbescheide zurückzufordern ?

Unter engen Voraussetzungen besteht mit der Rechtsprechung des EuGH (12.02.2008 – Rs. C-02/06 (Willy Kempter KG), NVwZ 2008, 870) die Möglichkeit, auch bei bestandskräftigen Steuerbescheiden gemeinschaftswidrig erhobene Umsatzsteuer zurückzufordern wie auch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen des sog. Sekundärrechtsschutzes gemeinschaftswidrig erhobene Umsatzsteuern per Gemeinschaftsrechtlichem Staatshaftungsanspruch zurückgeklagt werden können (dazu siehe meine homepage unter Informationen und dort unter Fachbeiträge *Wagner*, Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess und in der notariellen Vertragsgestaltung, Rdn. 258 ff.). Es kann sich folglich für Betroffene empfehlen, gutachterlich für ihren Fall vorab klären zu lassen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für den einen bzw. anderen Anspruch gegeben sind.

Vom EuGH noch nicht entschieden sind in diesem Zusammenhang folgende zwei Fragen:

- In welchem rechtlichen Verhältnis stehen Erstattungsanspruch und Staatshaftungsanspruch zueinander ? Können diese wahlweise geltend gemacht werden oder ist der Staatshaftungsanspruch im Verhältnis zum Erstattungsanspruch subsidär ? Ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH dazu ist derzeit beim EuGH rechtshängig (BGH 12.10.2006 – III ZR 144/05, NVwZ 2007, 362 (Az. beim EuGH C-445/06 [Danske Slagterier]).
- Und wie sieht es mit den Verjährungsfristen eines Staatshaftungsanspruchs aus ? Auch hier ist vorgenanntes Vorabentscheidungsersuchen des BGH dazu derzeit beim EuGH rechtshängig (BGH 12.10.2006 – III ZR 144/05, NVwZ 2007, 362, Rdn. 32).

Es gilt mithin für Betroffene abzuwägen, ob dann, wenn eine vorab erfolgte gutachterliche Prüfung die Möglichkeit der Geltendmachung der Rückforderung von seiten des Finanzamtes gemeinschaftswidrig erhobener Umsatzsteuer bei bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheiden bejahen sollte, der nicht risikolose Weg der Rückforderung durch die Instanzen gegangen werden soll.